Bundesrat **Drucksache** **179/1/00**

23.05.00

Empfehlungen

der Ausschüsse

U - A - In - Wi

zu **Punkt .....** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, die Entschließung n i c h t zu fassen.

3. Begründung

Die Bescheidlösung bietet bereits jetzt durch die Abstimmung der Bescheidwerte mit dem Einleiter, die mögliche Herabsetzung der Bescheidwerte auf Antrag des Einleiters sowie die Heraberklärung für einen bestimmten Zeitraum die notwendige Flexibilität, um auf die Bedürfnisse des Einleiters einzugehen

Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung ist nach Anhang 1 der AbwVO eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik (St.d.T.) gefordert. Die weitgehend abgeschlossene Umsetzung dieser Anforderungen hat zur Folge, dass die Kläranlagen heute die wasserrechtlichen Anforderungen sicher und prozessstabil einhalten und somit die Schwankungsbreite der Ablaufwerte auch sehr gering ist.

Bedingt durch die strengen wasserrechtlichen Anforderungen ist der Abstand zwischen betrieblichem Mittelwert der Ablaufkonzentration und dem festgesetzten Überwachungswert im Regelfall gering, da die Einhaltung des St.d.T.

Ausgeliefert am
26. MAI 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

bereits erhebliche Reinigungsleistungen (z. B. > 85 % für CSB der Größenklassen 3, 4 und 5) fordert. Vorhandene deutliche Unterschreitungen dieser Anforderungen sind vielfach durch eine unzulässige Verdünnung mit Fremdwasser bedingt.

Ein spezielles Problem würde sich für kommunale Einleiter der Größenklasse 3, 4 und 5 stellen. Für diese Einleiter bestehen keine Anforderungen für N_{ges} und P_{ges} hinsichtlich einzuhaltender Überwachungswerte und auch Eigenüberwachung, dennoch werden diese Parameter nach AbwAG veranlagt (derzeit Bescheidprinzip). Eine Messlösung würde hier einen völlig überzogenen Aufwand hervorrufen, der den Gemeinden nicht zuzumuten ist.

Auch im Bereich der industriellen Abwasserbeseitigung ist die "Gerechtigkeitslücke" bei sachgemäßer Festsetzung der Überwachungswerte nicht sehr groß. Die Industrie hat jedoch in der Vergangenheit oft darauf bestanden, großzügige Überwachungswerte zu erhalten, um eventuell auftretende Belastungsspitzen ohne wasserrechtliche/abgabenrechtliche Konsequenzen auffangen zu können.

Die Durchführung von Messungen, sowohl im Rahmen der Eigenüberwachung als auch durch entsprechende Stichprobenkontrollen der Behörden, würde den Verwaltungsaufwand eher steigern als verringern. Eine halbwegs sichere Kontrolle der bestimmten mittleren Jahresschadstoffkonzentration würde insbesondere auf Behördenseite erheblichen Aufwand bedeuten, der dem Einleiter wieder auferlegt werden müsste.

C

Im **Agrarausschuss**

ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.